

Theodor Lammich

Der Sexus im juristischen Sprachgebrauch

Einleitung

Der Gebrauch des plurizentrischen deutschen Sprachsystems im soziokulturellen Raum und Gebiet der sich Befassenden mit den Verhaltensregeln eines personenmehrer Verbundes ist von exponierter Bedeutung, setzt man ihn in Relation zu den Glumanda anderer Fachdisziplinen, welche sich in der internen Kommunikation different erläutern.

Dieser einleitende Satz löst vermutlich bei den meisten Rezipienten ein Gefühl des Unbehagens, womöglich der Genervtheit aus. Er ist, neben überflüssigen Doppelungen, gespickt mit Umschreibungen, welche sich durch einen Begriff ersetzen ließen. Teilweise sind Informationen enthalten, die zwar für sich stimmen mögen, für die Kernaussage aber nicht von Belang sind. In Kombination mit dem inflationären Gebrauch von Fremdwörtern und einem Fantasiebegriff¹ mag man sogar daran scheitern, die Kernaussage überhaupt zu erkennen. Das ist besonders ärgerlich, wenn man sich einem Fachartikel mit der üblichen Motivation nähert: der schnellen, unmissverständlichen Entnahme von Information zu einem bestimmten Thema.

Auch in Bereichen des juristischen Sprachgebrauchs häufen sich derartige Vorwürfe. Der Fokus liegt dabei unter anderem auf der Frage der sprachlichen Sexusdifferenzierung in diversen Bereichen. Der folgende Aufsatz möchte dabei einen Überblick über Ausprägungsansätze geben und sich der Frage widmen, ob und inwiefern hieraus auch Probleme entstehen, die über bloße Gefühle hinausgehen.

Zunächst wird hierfür die linguistische Grundlage der Sexusdifferenzierung dargelegt (I.). Anschließend sollen verschiedene praktizierte Formen aufgezeigt werden (II.). Sodann soll die Regelgrundlage und Praxis in diversen juristischen Bereichen aufgezeigt und anhand der Frage, welche Funktion die Sprache erfüllen sollte, kritisch gewürdigt werden (III.). Abschließend erfolgt das Fazit (IV.).

I. Sexusdifferenzierung

In der Sprachwissenschaft kann zwischen dem grammatischen Geschlecht (Genus) und dem biologischen Geschlecht (Sexus) unterschieden werden. Auf Wörter,

die kein biologisches Geschlecht haben, wie etwa *die Lampe*, kann der Sexus nicht angewandt werden. Das Genus hingegen kann alle Substantive in eine grammatische Klasse einordnen. So ist *die Lampe* beispielsweise feminin. Wie bereits die Existenz des Genus bei einer zweifelsfrei biologisch ungeschlechtlichen Lampe andeutet, sind das Genus und der Sexus voneinander prinzipiell unabhängige Institute. Die einzige Aussage, die das Genus über einen Begriff enthält, ist die korrekte Kongruenz zu anderen Wörtern, wie etwa Artikel, Pronomen oder Adjektive. Im Fall *Lampe* haben diese mit dem femininen Genus übereinzustimmen, also etwa: *die* (Artikel) *schöne* (Adjektiv) *Lampe*, *sie* (Pronomen) *leuchtet*. Leuchtet ein.

Spannend wird es bei Oberbegriffen für Lebewesen mit biologischen Geschlechtern. So hat *der Mensch* ein maskulines Genus bzw. die Person ein weibliches Genus, kann aber auch ein biologisches Geschlecht haben, welches davon abweicht. Auch *die Giraffe* wurde bereits in biologisch männlicher und *der Hund* in biologisch weiblicher Ausgabe dokumentiert. Das biologische Geschlecht, auch semantisches² Geschlecht, lässt sich hier nicht aus dem grammatischen Geschlecht herleiten, obgleich die bezeichneten Lebewesen im Gegensatz zu unserer Lampe ja immerhin die Möglichkeit offenbaren, sie einem biologischen Geschlecht unterzuordnen. In Bewusstsein dieser vertanen Chance, werden diese Oberbegriffe ausdrücklich als sexusunmarkiert bezeichnet. Möchte man nun explizit einen biologisch weiblichen Vertreter eines grammatisch männlichen Oberbegriffs (generisches Maskulinum) bezeichnen, so geschieht das durch sogenannte Movierung. Das ist die Ableitung neuer Wörter zum Zwecke der semantischen Geschlechtsmarkierung, meist durch Suffixe wie etwa „-in“ für den femininen Sexus oder „-rich“ für den maskulinen Sexus. Möchte man nun kennzeichnen, dass sich hinter dem Begriff *der Mensch* ein Vertreter des weiblichen Geschlechts verbirgt, so wird *er*, sexusmarkiert, zu *der* (vom Duden anerkannten) *Menschin*. Andersrum: Erkennt jemand die Erpellocke *einer Ente*, so erzählt er seinen Freunden womöglich anschließend von *dem* beobachteten *Enterich*.

Diese Movierung bezweckt demnach die erkennbare Differenzierung zwischen unterschiedlichen biologischen Geschlechtern; sie bezweckt die Sexusdifferenzie-

1 *Glumanda* ist der Name eines feuerspeienden Monsters aus der japanischen Videospielserie *Pokémon*.

2 Aus dem Altgriechischen *σημαίνειν* (*sēmaínein*), so viel wie bezeichnen.

rung. Der Empfänger der geäußerten Worte soll erkennen, welche Rolle das beschriebene Lebewesen bei der Fortpflanzung seiner Art einnimmt.

II. Varianten der Sexusdifferenzierung

Eine Sexusdifferenzierung durch eine Sexusmarkierung wird in der deutschen Sprache auf verschiedene Weisen praktiziert. Unterschieden werden kann zwischen der vollständigen (1.) und der abgekürzten Paarform (2.). Schließlich gibt es die explizite Sexusindifferenzierung durch geschlechtsneutrale Umschreibungen (3.). Die Praxis all dieser Varianten folgt im Wesentlichen derselben Begründungslinie (4.).

1. Vollständige Paarform

Bei der vollständigen Paarform wird die Bezeichnung für die Angehörigen des Oberbegriffs sowohl sexusunmarkiert als auch andersgeschlechtlich sexusmarkiert ausgeschrieben. Die Trennung erfolgt üblicherweise durch die Bindewörter *und*, *oder*, *sowie*, *wie auch* oder *beziehungsweise*. So werden beispielsweise *die Juristen* als Gruppenbezeichnung als *Juristinnen und Juristen* bezeichnet, *Menschen* als *Menschinnen beziehungsweise Menschen* oder *Schauspieler* als *Schauspieler oder Schauspielerinnen*.

2. Abgekürzte Paarform

Bei der abgekürzten Paarform wird versucht, sowohl die sexusunmarkierte als auch die andersgeschlechtlich sexusmarkierte Variante in einem Wort unterzubringen. Dies versucht man in der Regel durch Sonderzeichen wie etwa den Schrägstrich (*Juristinnen/Juristen*, *Jurist/innen*, *Jurist/innen*) oder Klammern (*Jurist(innen)*), den Unterstrich (*Jurist_innen*), den Asterisk (*Jurist*innen*) aber auch der Binnenmajuskel (*JuristInnen*). Dabei ist der Asterisk das häufigste verwendete Sonderzeichen.³ In der Praxis folgt die abgekürzte Paarform mit Sonderzeichen fast immer der Regel, dass schlicht die sexusmarkierte weibliche Begriffsform genommen wird und das Sonderzeichen vor den Suffix „-in“ bzw. „-innen“ gesetzt wird. Dass dadurch in vielen Fällen die maskulin

markierenden Suffixe unterschlagen werden⁴, wird in Kauf genommen.

3. Explizite Sexusindifferenzierung

Bei der expliziten Sexusindifferenzierung verwendet man substantivierte Partizipien oder Adjektive und versucht damit Wörter zu verwenden, die von sich aus keinen Genus haben. Die begriffliche Kennzeichnung des Sexus kann hier nicht durch das Substantiv selbst, sondern durch die Verwendung entsprechender bestimmter Artikel geschehen. Eine weitere Variante zur sexusindifferenteren Umschreibung ist die Verwendung des Partizip Präsens eines Verbs. Die *Studenten* werden zu *den Studierenden*. Schließlich gibt es noch den Ansatz, den Oberbegriff durch Adjektive, Passivformulierungen oder Relativsätze zu umschreiben. So wird beispielsweise aus *dem Juristen* nun *jemand, der Jura praktiziert* oder aus der Formulierung *„der Kaufmann muss den Jahresabschluss aufbewahren“* nun *„der Jahresabschluss ist aufzubewahren“*.

4. Zweck der Sprachmodifikation

Unabhängig davon, welche zuvor genannte Variante gewählt wird, so wird sie doch in der Regel zum Zwecke der sogenannten „geschlechtergerechten Sprache“ bzw. der sogenannten „gendergerechten Sprache“, kurz auch „Gendern“ verwendet. Dies ist ein Sprachgebrauch, der zum Ziel hat, die biologischen bzw. im Falle der gendergerechten Sprache auch die sozialen Geschlechter (Gender) in gesprochener und geschriebener Sprache möglichst umfassend zu repräsentieren.⁵ Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass das maskuline Genus in Oberbegriffen wie ein maskuliner Sexus zu werten sei, also ein biologisch männliches Geschlecht bedeute. Diese Sichtweise ist der sogenannten feministischen Linguistik zuzuordnen, welche ihre Anfänge in den späten 1970er Jahren fand.⁶ Nach diesem Gedanken seien Frauen und Diverse bei der Verwendung des generischen Maskulinums lediglich „mitgemeint“. Dies sei nicht nachvollziehbar, ist es doch gesellschaftlicher Konsens, die verschiedenen Geschlechter nur unter sachlichen Gesichtspunkten, die der Natur der Person entspringen,

3 Pieper/Fokken, Der Spiegel 2021 (10), S. 11.

4 Etwa das -en in *Jurist*innen*.

5 Die Geschäftsstelle Gender Mainstreaming der Stadt Freiburg im Breisgau geht noch einen Schritt weiter und ist der Ansicht, dass das generische Maskulinum nicht nur bestimmte Geschlechter, sondern auch Menschen unterschiedlichen Lebensalters, mit unterschiedlichen Behinderungsgraden oder mit unterschiedlichem Glauben unterschlägt. Dem sollen städtische *Mitarbeiter_innen*

mit dem Unterstrich entgegenwirken, siehe Geschäftsstelle *Gender Mainstreaming*, Formen antidiskriminierender Sprachhandlungen, S. 5.

6 Als eines der grundlegenden Werke gilt unter anderem die Sammlung feministischer sprachkritischer Aufsätze und Glossen aus den Jahren 1983–1989 in *Pusch*, Alle Menschen werden Schwestern.

unterschiedlich zu behandeln. Zudem würde man beim Gebrauch grammatisch männlicher Bezeichnungen häufig männliche Bilder assoziieren. Frauen seien also, so die These, *wegen des grammatischen Geschlechts* beim Zuhörer bzw. Leser mental nicht repräsentiert. Die Sexus(in)differenzierung soll sich auf das Verhalten der Rezipienten auswirken: Frauen würden beispielsweise eher berücksichtigt⁷, weibliche Kinder trauten sich eher männlich konnotierte Berufe zu⁸ und man hinterfrage soziale Geschlechterrolle kritischer.⁹

Die Sexusdifferenzierung erzeugt also nach Vorstellung der feministischen Linguistik ein Gegengewicht zu den „männlichen“ Begriffen, die Sexusindifferenzierung versucht, jede geschlechtliche Assoziation durch vermeintlich „geschlechtslose“ Begriffe zu unterbinden.

III. Umsetzung in Sprachvorgaben und Praxis

Auch unter Anwendern des juristischen Sprachgebrauchs gibt es solche, die die unter II. erläuterten Varianten praktizieren. Unterteilt werden soll im Folgenden in die drei großen Bereiche der verschriftlichten Rechtssprache: Gesetzgebung (1.), Rechtsprechung (2.) und Wissenschaft (3.). Für diese werden jeweils die wesentlichen Sprachvorgaben sowie deren praktische Umsetzung dargestellt und das eine als auch das andere kritisch gewürdigt.

1. Gesetzgebung

Wie auch nicht zuletzt das Grundgesetz sind die meisten Gesetzestexte auf Bundes- oder Landesebene unter anderem im generischen Maskulinum formuliert. Die Selbstverständlichkeit der Trennung von Sexus und Genus im Auge des verfassungsgebenden Gesetzgebers zeigt sich nicht zuletzt an Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, der feststellt, dass niemand wegen *seines* Geschlechtes benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Vergleichbar spricht das Bürgerliche Gesetzbuch vom *Verbraucher*, das Strafbgesetzbuch vom *Täter* und die Kosmetikermeisterverordnung vom *Kosmetikermeister*.

a. Regeln der Gesetzessprache

Für Gesetze und Rechtsverordnungen gibt das Bundesjustizministerium das Handbuch der Rechtsförmlichkeit (HdR) heraus. Mit diesem kommt das Ministerium sei-

ner Aufgabe nach, die Entwürfe aus allen Ressorts in rechtlicher und förmlicher Hinsicht zu überprüfen und die Bundesministerien in Rechtsetzungsvorhaben zu beraten. Grundlage für das Handbuch der Rechtsförmlichkeit ist § 42 Abs. 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).

Entsprechend seiner Aufgabenzuweisung war es auch das Handbuch der Rechtsförmlichkeit, das bereits 1991 unter Justizminister *Klaus Kinkel* (FDP) eine Berücksichtigung der feministischen Sprachkritik kundtat: „Die Vorschriftensprache wird kritisiert, weil die Häufung maskuliner Personenbezeichnungen den Eindruck erwecke, als würden Frauen übersehen oder nur „mitgemeint“. Frauen müssten immer ausdrücklich erwähnt werden. Zur Lösung werden verschiedene Formulierungsweisen vorgeschlagen, die jedoch nur zum Teil sachgerecht sind [...].“¹⁰

Eine vollständige Paarform¹¹ sollte, so heißt es im Weiteren, nicht durchgängig verwendet werden, da es die Gesetzestexte unübersichtlich und ungenau machen würde. Zudem würde vom eigentlichen Regelungsgehalt abgewichen werden. Zum Zwecke der Einheitlichkeit der Gesetzestexte soll die vollständige Paarform auch nicht dort eingesetzt werden, wo es im Einzelfall keine Schwierigkeiten bereiten würde.¹² Bei der wörtlichen Angabe von Berufs-, Funktions- und Amtsbezeichnungen soll hingegen eine vollständige Paarform verwendet werden. Dasselbe gilt für Formulare und persönliche Dokumente. Im Übrigen sei aber auch innerhalb dieser Gesetzestexte das generische Maskulinum erlaubt.

Eine abgekürzte Paarform¹³, etwa durch eine Binnenmajuskel, sei nicht erlaubt, da es für diese Form keine Vereinfachung im Singular gebe und der Text nicht präzise mündlich zitierbar sei.¹⁴ Auch wenn andere abgekürzte Paarformen wie etwa mithilfe des Asterisks oder des Unterstrichs erst Jahrzehnte später von einzelnen Anwendern aufgenommen wurde, so würde die damalige Argumentationslinie auch bei diesen greifen.

Soweit möglich, sollen maskuline Personenbezeichnungen durch eine explizit sexusindifferente Umschreibung vermieden werden. So soll beispielsweise der Begriff der *Person* verwendet werden. Dies wird auch in der aktuellen Fassung des Handbuchs für Rechtsförmlichkeit aus dem Jahre 2008 festgestellt. Hiernach verwirklichte die explizit sexusindifferente Umschreibung „die

7 Kollmayer et al., *Frontiers in Psychology* 2018, abrufbar unter: <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2018.00985>.

8 *Vervecken/Hannover*, *Social Psychology* 2015, Vol. 46 Nr. 2, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1027/1864-9335/a000229>.

9 Am Beispiel Finnland, wo man das geschlechtsneutrale Pronomen „hen“ einführte: *Tavits/Pérez*, *PNAS* 2019, Vol. 116 Nr. 34, S. 16781–16786, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1073/pnas.1908156116>.

10 Handbuch der Rechtsförmlichkeit 1991, Rn. 41.

11 Zum Beispiel *der/die Käufer/Käuferin*.

12 Handbuch der Rechtsförmlichkeit 1991, Rn. 42.

13 Zum Beispiel *der/die KäuferIn*.

14 Handbuch der Rechtsförmlichkeit 1991, Rn. 43.

Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Männern und Frauen am besten.“¹⁵

b. Praktische Umsetzung

Praktisch umgesetzt werden die Vorgaben mehr oder weniger konsequent. Während einige Modernisierungsgesetze sich darauf konzentrieren, grammatisch männliche Oberbegriffe durch explizit sexusindifferente Begriffe zu ersetzen, stechen andere durch die (unvollständige) Verwendung vollständiger Paarformen hervor. So ersetzt beispielsweise das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021¹⁶ die Begriffe *Leiter*, *Prüfer* und *Notaramt* durch *die das Prüfungsamt leitende Person (Leitung)*, *Prüfende* und *notarielles Amt*.¹⁷ Und auch *der Fußgänger* ist seit der Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013¹⁸ zwar noch im amtlichen Titel des § 25 zu lesen, im Übrigen aber nur als einer der *zu Fuß Gehenden* zu erkennen.

Der Verwendung vollständiger Paarform widmete sich hingegen der Gesetzgeber beispielsweise mit der Neuregelung der Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Während zuvor das *Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen* die Materie regelte, schaut der zu Gericht geladene juristische Laie heutzutage anschließend in das *Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten*. Dabei wird ihm auffallen, dass die *Zeuginnen* aus dem Titel noch einmal in § 1 und anschließend gar nicht mehr auftauchen. Schon ab § 2 verzichtet der Gesetzgeber wieder auf die vollständige Paarform und spricht nur noch von *dem Zeugen*. Für *die Richterin* langt die Ausdauer nicht einmal für einen ganzen Paragraphen: In § 1 Abs. 1 Nr. 2 noch so bezeichnet, soll sie bereits in § 1 Abs. 4 auch durch *den Richter* semantisch getilgt sein.

Im Jahr 2020 hatte die damalige Bundesjustizministerin *Christine Lambrecht* (SPD) den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung den Sanierungs- und Insolvenzrechts¹⁹ vorgelegt, in welchem zum größten Teil²⁰ ausschließlich feminin movierte Bezeichnungen wie etwa *Schuldnerin* oder *Gläubigerin* (in der Presseberichterstattung oft als „generisches Femininum“ bezeichnet),

aber auch vollständige Paarformen wie etwa *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*²¹ verwendet wurden. Vereinzelt wurden auch grammatisch maskuline Oberbegriffe wie *der Sachwalter* oder auch *Arbeitnehmer* verwendet.²² Das Bundesinnenministerium legte gegen die Formulierungen Widerspruch ein und das Gesetz wurde schlussendlich unter Verwendung des generischen Maskulinums verkündet.²³

Während die Bundes- und Landesrechtsetzung hiervon keinen Gebrauch macht, finden sich in einigen kommunalen Normen auch die abgekürzten Paarformen. So berücksichtigt § 5 der Freiburger Stadionverordnung vom 10. November 2020 auch die *Anwohner_innenrechte* der *Anwohner_innen*. Es liegt nahe, dass sich bei dieser Abweichung von Bundes- und Landesstandard die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen gemäß Art. 28 Abs. 2 GG verwirklichen soll.

c. Kritische Würdigung

Die Gesetzessprache steht naturgemäß in einem Dilemma. Als „Prototyp einer Fachsprache“ wie etwa auch die Sprache der Informationstechnik oder die militärische Sprache ist die Rechtssprache zum einen der Terminologisierung, der Präzision und der Systematik unterworfen.²⁴ Dies gilt für die Gesetzessprache in besonderer Form, ist sie doch der „institutionelle und fachliche Kern der Rechtssprache.“²⁵ Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass die Gesetzessprache aus ihrer demokratischen Basis heraus auch möglichst allgemeinverständlich sein soll. Schließlich besteht ein *demos* nicht nur aus Rechtsgelehrten und hat einen Anspruch darauf, auch erkennen zu können, in welcher konkreten Form sich die normgeprägte Staatsgewalt nun manifestiert. Eine Allgemeinheit kann nichts billigen und damit legitimieren, wenn sie gar nicht oder missversteht, was sie billigen soll. Und würde etwa nur der Richter als Fachsprachler die Gesetzessprache verstehen, wäre sein Sprechen unangreifbar und der Rechtsunterworfenen ganz im Sinne einer totalitären Ordnung sprachlos.²⁶ Dasselbe Problem ergibt sich aber auch bei einer nicht-fachlichen Sprache. Denn nur eine Fachsprache vermag es, konkret und effizient genug zu sein, um Rechtssicherheit im Sinne von Klarheit über den Norminhalt zu schaffen. Beide Seiten der Medaille, sowohl die Erfordernisse der Fachsprachlichkeit als auch die Erfordernisse der Allgemein-

15 Handbuch der Rechtsförmlichkeit 2008, Rn. 116.

16 BGBl Teil I Nr. 38, S. 2154 ff.

17 Vgl. Art. 1 zur Änderung der Bundesnotarordnung.

18 BGBl Teil I Nr. 12, S. 367 ff.

19 Referentenentwurf vom 19.09.2020.

20 Jedenfalls im Entwurf eines Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz.

21 So unter B.

22 Entwurf zu § 270 b InsO.

23 BGBl Teil I Nr. 66, S. 3256 ff.

24 Busse, Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand Fachsprachen, S. 1382.

25 Busse, Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand Fachsprachen, S. 1383.

26 Christensen/Lerch, Recht verstehen, S. 21, 28.

verständlichkeit, sind sowohl Bedingung als auch gegenseitiges Hindernis für denselben, für einen demokratischen Staat existentiellen, Zweck.²⁷ Es bleibt nichts anderes übrig, als die Allgemeinverständlichkeit bei gleichbleibender Fachsprachlichkeit als dauerhafte, nie in Gänze zu erreichende Optimierungsaufgabe zu betrachten.²⁸

Auch das Regelwerk für die deutsche Gesetzessprache, das Handbuch der Rechtsförmlichkeit, erkennt die zwei Ziele der Fachsprachlichkeit (Richtigkeit)²⁹ und der Allgemeinverständlichkeit theoretisch³⁰ an. Und – um es allgemeinverständlich zu halten – verkorkst es am Ende durch seinen Kampf um und mit dem Sexus sowohl in die eine als auch die andere Richtung.

aa. Richtigkeit

Die größte Einbuße in der Richtigkeit erfährt Gesetzessprache durch die Vorgabe zur bzw. in der Umsetzung der Sexusdifferenzierung hinsichtlich der Systematik. Begriffe sollten, wenn nicht schon im Sinner einer einheitlichen Rechtsordnung gesetzestextübergreifend, dann jedenfalls innerhalb eines Regelwerkes, in gegenseitiger Beziehung stehend ausgelegt werden können. Während Legaldefinitionen von gemeinsprachlichen Begrifflichkeiten wie *Verbraucher*³¹, *Unternehmer*³² oder *Scheitern der Ehe*³³ einen absoluten semantischen Fixpunkt für die Auslegung der Begriffe im Weiteren gibt, ist auch jeder Begriff schon für sich ein relativer semantischer Fixpunkt für die Auslegung gleichlautender Begriffe. Das bedeutet: Begriffe werden, sofern nicht der Kontext evident dagegenspricht, jedenfalls dahingehend zu definieren sein, dass sie an jeder Stelle dasselbe bedeuten (systematische Wortlautauslegung).

Mit dieser bisher trivial erschienenen Regel kämpft der Gesetzgeber, wenn er grammatisch maskuline, sexusindifferente Oberbegriffe zu biologisch maskulinen Bezeichnungen erklärt, indem er die sexusdifferenzierende vollständige Paarform verwendet. Die vollständige Paarform erklärt eine Nichtanerkennung des Unterschieds von Sexus und Genus, die systematisch dergestalt auf die Semantik der Begriffe einwirkt, dass etwa eine grammatisch männliche Personenbezeichnung auch nur die Be-

deutung einer biologisch männlichen Person hat. Denn würde *der Zeuge* auch weibliche Zeugen bezeichnen, bräuchte es keine explizite Erwähnung *der Zeugin*. Wenn nun das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in § 1 Abs. 1 Nr. 3 von *Zeuginnen* und *Zeugen* spricht und die Anspruchsfrist nur für den *Zeugen*³⁴ regelt, bedeutet das, dass die Anspruchsfrist der weiblichen *Zeugen* (*Zeuginnen*) gar nicht geregelt ist. Diese Regelungslücke kann aber nach der bisherigen Methode der Gesetzesexegese nicht planwidrig sein, da das Gesetz ja auch den weiblichen Zeugen kennt und nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sogar explizit zu behandeln verspricht. Der Gesetzgeber versperrt somit den Weg der analogen Anwendung. Der Rechtsanwender wird gezwungen, die Verfassung heranzuziehen und den Begriff des *Zeugen* entgegen der systematischen Wortlautauslegung nach dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verfassungskonform so auszuulegen, dass auch weibliche Zeugen hierunter zu fassen sind.

Die Sexusdifferenzierung durch die vollständige Paarform scheidet im Weiteren an der Bezeichnung von Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Mit seinem Beschluss zur personenstandsrechtlichen Registrierung des biologischen Geschlechts stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass es sowohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG als auch das Grundrecht nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verletze, wenn Personen diversen Geschlechts dazu gezwungen werden, sich als weiblich oder männlich zu registrieren.³⁵ Jede Anzeige eines Sexus, wie etwa in der vollständigen Paarform, ist eine explizite Unterschlagung der Geschlechter, die sich sprachlich nicht anzeigen lassen und führt – wenn auch in stark abgemilderter Form – zu einem Zuordnungszwang, welcher dem Dilemma in besagtem Beschluss dem Prinzip nach gleicht. Dieses Problem gibt es bei der sexusindifferenten Sprache, zu der sowohl alleinstehend grammatisch männliche wie auch alleinstehend grammatisch weibliche Oberbegriffe gehören, nicht. Denn sie enthält keinerlei Aussage über das biologische Geschlecht.

27 Gleich- und einprägsam erkannte auch der Österreichische Verfassungsgerichtshof, dass eine Norm verfassungswidrig ist, wenn sie nur „mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und mit einer gewissen Lust zum Lösen von Denksportaufgaben verstanden werden kann“, VfGH 29.06.1990, G 81/90-11.

28 Im Ergebnis auch *Schröder/Würdemann*, ZRP 2007, S. 231.

29 Handbuch der Rechtsförmlichkeit 2008, Rn. 53 ff.

30 Handbuch der Rechtsförmlichkeit 2008, Rn. 62.

31 Nach § 13 BGB „jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet

werden können“.

32 Nach § 14 BGB „eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt“.

33 Nach § 1565 Abs. 1 S. 2 BGB ist die Ehe gescheitert, wenn „die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen“.

34 § 2 Abs. 1 Nr. 2 JVEG.

35 BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –, BVerfGE 147, 1-31.

Überdies fällt auf, dass es außerhalb der Umwandlung des generischen Maskulinums keine Klarheit gibt. Nach dem Sprachgebrauch des modernen Gesetzgebungshandwerks, welcher das grammatische Geschlecht in die Semantik einbezieht, muss *die Person, die Waise* oder *die Geisel* als Träger eines biologischen Geschlechts ausschließlich einen biologisch weiblichen Menschen darstellen. Möchte der Gesetzgeber auch Männer ansprechen, müssten die Begriffe mittels Movierung maskulin sexusmarkiert werden und in künftigen Fassungen von *der Person und dem Personerich, der Waise und dem Waiserich* und *der Geisel und dem Geiselerich* sprechen. Gleiches gilt im Übrigen für vermeintlich sexusindifferente Umschreibungen wie *die Lehrkraft*. Denn kraft ihrer Geschlechtsträgereigenschaft ist *die Lehrkraft* nach der feministischen Sprachlogik auch biologisch am grammatischen Geschlecht zu messen.³⁶

Auch die Präzision als weiteres Erfordernis einer Fachsprache leidet unter den Richtlinien des Bundesjustizministeriums, wenn die explizite Sexusindifferenzierung substantivierte Partizipien verwendet. Denn das substantivierte Partizip hat in aller Regel eine andere Bedeutung als das ersetzte Wort. Seine primäre Daseinsberechtigung in der deutschen Sprache erfährt das substantivierte Partizip in der Beschreibung eines gerade stattfindenden Zustands. So ist *der Teilnehmende* einer Versammlung jemand, der gerade an etwas teilnimmt. Ist er auf dem Nachhauseweg von der Versammlung, so ist er kein *Teilnehmender* mehr, sondern *ein Teilnehmer*, der zugleich *Heimkehrender* ist. Nun ist es richtig, dass auch der prä-feministische Sprachgebrauch substantivierte Partizipien im Sinne einer zeitunabhängigen Personenbezeichnung kannte. So ist beispielsweise *der Vorsitzende* nicht immer in Ausübung seines Vorsitzes, wenn er so bezeichnet wird. Diese gebräuchliche Argumentation, dass der allgemeine Sprachgebrauch auch atypische Verwendungen von substantivierten Partizipien aufweist, hilft aber nicht darüber hinweg, dass auch diese zwingend mit dem Verlust eines zeitbezogenen Präzisierungsinstruments einhergehen. Denn wer *den Teilnehmenden* synonym zu *den Teilnehmern* verwendet, gewinnt eine neue Bezeichnung für *den Teilnehmer* hinzu und verliert die Bezeichnung für den bisherigen *Teil-*

nehmenden. Das ist mitnichten im Sinne einer präzisen Fachsprache.³⁷

bb. Allgemeinverständlichkeit

Die Gesetzessprache war bereits vor dem Sexuskampf schwer verständlich. Ein von der Alltagssprache abweichendes Übermaß an Gerundiven („Die in Bezug auf überlastete Schienenwege *zu befolgenden* Verfahren und *anzuwendenden* Kriterien sind“³⁸), Suffixoiden (sittenwidrig, rechtswidrig), Schachtelsätzen und Substantivkomposita (*Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz*³⁹) sowie teilweise veraltete Formulierungen („Der [...] Verpflichtete *wird* des Anspruchs [...] nicht dadurch *verlustig*, [...]“⁴⁰) erschweren die Erschließung des Inhalts. Dies wird freilich nicht besser, wenn an sich präzise alltagsprachliche Begriffe durch unübliche Begriffe und Formulierungen verändert werden. So wird es sowohl dem juristischen Laien als auch dem juristisch Geschulten schneller einleuchten, dass es sich bei *dem Fußgänger* um den Verkehrsteilnehmer handeln soll als bei *dem zu Fuß Gehenden*. Es drängt sich für den juristisch Ungeschulten bei derartigen (sexusindifferenten) Formulierungen unweigerlich der Verdacht auf, dass es sich um etwas anderes handeln muss als um *einen Fußgänger* – schließlich, so liegt es nahe, hätte man doch ansonsten den üblichen Begriff verwenden können. Diese Restzweifel durch die Übersetzungen von alltagsprachlich stehenden Begriffen in exotische Umschreibungen mindern die Behütetheit der Gesetzeslektüre und somit die Sicherheit im Recht.

Doch nicht nur die neuartigen Formulierungen erschweren die Entnahme der durch den Rechtssatz intendierten Aussage. Als wäre das Phänomen von Schachtelsätzen in Gesetzestexten nicht schon bedrückend genug, wird mit der Implementierung der vollständigen Paarform eine zusätzliche kognitive Barriere geschaffen. So heißt es etwa in Art. 11 Abs. 2 des bayerischen Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes: „Ist die Wahl eines Bezirkstagspräsidenten oder einer Bezirkstagspräsidentin, eines weiteren Bürgermeisters oder einer weiteren Bürgermeisterin bzw. eines gewählten Stellvertreters des Landrats oder der Landrätin bzw. des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin als nichtig festgestellt

36 § 38 Abs. 1 SchG BW wäre bei der nächsten Reform folglich dahingehend zu modernisieren, dass *die Lehrkräfte und Lehrkräfte-riche* im Dienst des Landes stehen.

37 Vgl. auch die sexusindifferent umschriebenen *Busfahrer*, die als

Busfahrende gar nicht mehr zu lokalisieren sind.

38 § 55 Abs. 6 ERegG.

39 Abgekürzt: RfEttÜAÜG M-V.

40 § 616 S. 1 BGB.

oder aufgehoben, so ist kein Beamtenverhältnis begründet worden.“⁴¹ Würde man hier das sexusindifferente generische Maskulinum verwenden, so würde der Satz wie folgt lauten: „Ist die Wahl eines Bezirkstagspräsidenten, eines weiteren Bürgermeisters bzw. eines gewählten Stellvertreters des Landrats bzw. des Bezirkstagspräsidenten als nichtig festgestellt oder aufgehoben, so ist kein Beamtenverhältnis begründet worden.“ Beide Alternativen würden vor jedem Verwaltungsgericht zu gleichem Recht führen, aber nur eine der Alternativen würde beim ersten Ansatz verstanden sein.

Die Verkomplizierungsproblematik lässt sich im Übrigen auch nicht durch abgekürzte Paarformen lösen, da diese auch einer Kongruenz zu Pronomen, Adjektiven oder Artikeln bedürfen, welche ebenfalls jedes Mal aufs Neue aufgelistet werden müssten. Auch diese bringen keinen weiteren rechtlichen Erkenntnisgewinn und auch diese kann man gerade nicht geistig überspringen, ohne sie zunächst erkannt und bewertet zu haben.⁴²

Möchte man die Vorgaben zum Sexusgebrauch in Gesetzestexten also nun beispielsweise unter dem in der Textverständnisforschung allgemein anerkannten⁴³ Hamburger Konzept bewerten, so sieht es schlecht aus. Die hiernach⁴⁴ bestehenden vier Merkmale der Verständlichkeit „Einfachheit“, „Gliederung/Ordnung“, „Kürze/Prägnanz“ und „anregende Zusätze“ werden teilweise mit Füßen getreten. Die Einfachheit fällt – über das bisherige Maß hinausgehenden – ungewohnten Formulierungen zum Opfer; die Kürze geht in doppelt langen und gleich erkenntnisreichen Satzungen unter.⁴⁵ Die Gliederung ist durch die Gesetzssystematik vorgegeben, anregende Zusätze kennt die Gesetzssprache ohnehin nicht.

Nur bestimmte Umformulierungen scheinen in der Hinsicht mit einer nicht weniger verständlichen Gesetzssprache vereinbar. Hierzu zählen insbesondere Ersetzungen von Personenbezeichnungen durch Institutionsbezeichnungen. So kann beispielsweise *der Minister* durch *das Ministerium* oder *der Leiter* durch *die Leitung* ersetzt werden.

2. Rechtsprechung

Die Judikative spricht das Recht in konkreten Fällen und muss schon deswegen über die abstrakt-generell bestimmte Gesetzessprache hinausgehen.

a. Regeln der Gerichtssprache

Hinsichtlich der Sprache sind Gerichte – wie auch sonst in der Verfahrensgestaltung – durch Prozessordnungen gebunden. Als Grundnorm wirkt hierbei § 184 GVG. Nur vereinzelt lassen sich sprachliche Konkretisierungen in Formvorschriften für bestimmte gerichtliche Handlungen entnehmen. So lassen sich etwa für strafrechtliche Urteile Spracherfordernisse aus § 267 StPO, für das zivilrechtliche Urteil Erfordernisse aus § 313 ZPO ziehen. In Betracht kommen schließlich Runderlasse und Beschlüsse der Länder mit der Bindung an das Regelwerk für deutsche Rechtschreibung.

aa. Gerichtsverfassung

Nach § 184 S. 1 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Dies umfasst alle Bereiche der richterlichen Tätigkeit, namentlich vor allem die mündliche Verhandlung sowie alle vom Gericht stammenden und an diese gerichteten Schriftstücke. Die Bestimmung ist zwingender Natur und von Amts wegen zu beachten.⁴⁶ Mit der deutschen Sprache ist in erster Linie die deutsche Hoch- und Schriftsprache gemeint.⁴⁷ Fachbegriffe und Fremdwörter sind jedoch zulässig.⁴⁸ Etliche jüngere Prozessordnungen verweisen zur Sprachfrage auf § 184 S. 1 GVG, etwa in § 55 VwGO, § 52 Abs. 1 FGO, § 17 BVerfGG oder § 8 FGG. Die Vorschrift dient dem Zweck, den Verfahrensbeteiligten das Geschehen verständlich zu machen.⁴⁹ Dabei ist – wie auch § 184 S. 2 GVG⁵⁰ verdeutlicht – die Regelungsreichweite auf die Sprache in den Dimensionen Mutter- oder Fremdsprache zu verstehen. Insoweit ist die Vorschrift auch im zeitlichen Kontext des 19. Jahrhunderts zu sehen, in dem die lateinische Sprache als Gelehrten- und Universitätssprache in greifbarer Konkurrenz zur deutschen Sprache stand. Eine Vorgabe für

41 Zur Problematik, dass *der Stellvertreter* nicht sexusmarkiert als *die Stellvertreterin* auftaucht, siehe unter III. 1. c. aa.

42 Anders als etwa rechtlich funktionslose Normen wie § 90a BGB, denen man geflissentlich, aber guten Gewissens keines Blickes würdigen kann. Bei funktionslosen Bestandteilen innerhalb eines Satzes, der auch funktionale Bestandteile innehat, ist das nicht möglich.

43 So auch *Milde*, Vermitteln und Verstehen, S. 125.

44 *Tausch* et al., Sich verständlich ausdrücken, S. 192.

45 Wobei es sich gerade nicht um eine verständlichkeitsfördernde

Redundanz im Sinne einer inhaltlichen Wiederholung mittels *andersartiger* Formulierung handelt.

46 BGH, Beschluss vom 14. Juli 1981 – 1 StR 815/80 –, BGHSt 30, 182–185, Rn. 2.

47 MüKoZPO/Pabst, 6. Aufl. 2022, GVG § 184 Rn. 5.

48 OLG Hamm, Beschluss vom 22. April 2010 – III-2 RVs 13/10 –, Rn. 21, juris.

49 *Paulus*, JuS 1994, S. 367, 369.

50 „Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.“

den Sprachgebrauch im Sinne der Verwendung von Begrifflichkeiten innerhalb der Nichtfremdsprache macht die Vorschrift nicht. Mithin lassen sich keine Antworten auf die Fragen der Sexusverwendung entnehmen.

bb. Spezifizierungen für konkrete Handlungen

Zieht man als Beispiel für Spezifizierungen die Formulierung des Tatbestands eines Zivilurteils nach § 313 Abs. 2 ZPO heran, so sind auch etwaige Sexusverwendungen unter dem Leitprinzip der Wesentlichkeit und Verständlichkeit zu bewerten. Überflüssiges und Nebensächliches ist wegzulassen.⁵¹ Denselben Akzent legt der Bundesgerichtshof in langer Tradition⁵² auf die strafrechtlichen Urteile, welche „aus sich heraus verständlich sein müssen“.⁵³ Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob sich die Unverständlichkeit nun aus dem Sprachgebrauch oder aus überflüssigen Verweisungen ergibt, da beides gleichermaßen das inhaltliche Verständnis prägt.

cc. Bindung an das Regelwerk für deutsche Rechtschreibung

Am 7. Juni 1999 erließ das Bundesministerium des Innern zum 1. August 1999 die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung in den amtlichen Schriftverkehr. Als maßgebliches Werk für die deutsche Rechtschreibung vonseiten Beamter gilt hiernach das im Bundesanzeiger veröffentlichte Werk „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis, Amtliche Regelung“.⁵⁴ Durch Beschlüsse oder Runderlasse wurde die Beachtung dieses Regelwerks auch für den amtlichen Schriftverkehr in den Bundesländern verbindlich.⁵⁵ Für den Kernbereich richterlicher Tätigkeit gilt dies jedoch nicht. Urteile und Beschlüsse, welche der Ausübung originärer rechtsprechender Gewalt unterliegen, unterfallen nach Art. 97 Abs. 1 GG⁵⁶ der richterlichen Unabhängigkeit. Sie sperrt jegliche Einflussnahme auf die rechtsprechende Tätigkeit durch Einzelweisungen, Verwaltungsvorschriften und andere weisende Maßnahmen vonseiten der Exekutive.⁵⁷ Dazu zählen auch Vorgaben zur rechten richterlichen Rechtschreibung. Diese findet allenfalls dort Grenzen, wo sie eine Partei in ihrer

Würde verletzt und dadurch das Ansehen der staatlichen Gerichte beeinträchtigt. Das wäre der Fall, wenn die Urteilsdarstellung erkennen ließe, dass das Gericht die Beteiligten nicht als freie, selbstverantwortliche Prozesssubjekte, sondern als rechtlose Objekte des Staates oder als zum Objekt eines Kollektivs degradierte Menschen behandelt oder sie somit diffamiert oder erniedrigt hat. Verneint werden konnte dies jedenfalls bei an sich sachlichen Urteilsgründen in Knittelversen.⁵⁸

b. Praktische Umsetzung

Die weit überwiegende Praxis in der Rechtsprechung markiert bei natürlichen Personen den Sexus, soweit es sich um eine konkrete Bezeichnung innerhalb des Entscheidungstextes handelt. So wird beispielsweise im Rubrum des Zivilurteils der weibliche Kläger als *Klägerin* definiert und konsequenterweise in jeder Folgebezeichnung, sei es im Tatbestand oder in den Entscheidungsgründen, auch so betitelt. Bemerkenswerterweise werden auch juristische Personen, welche kein biologisches Geschlecht haben, sexusmarkiert. Anknüpfungspunkt ist dabei das Genus der Rechtsformbezeichnung. Ist der Kläger also *eine Gesellschaft*, so wird er zu *der Klägerin*. Lediglich bei abstrakten Ausführungen zur Rechtslage, oftmals in Obersätzen und Definitionen von Entscheidungsgründen, wird – entsprechend dem regelmäßigen gesetzlichen Vorbild – der biologisch geschlechtslose Oberbegriff verwendet. Dieser kann wie bei *einer Person* grammatisch weiblich, aber eben wie auch bei *dem Verbraucher* grammatisch männlich sein. Teilweise, wenn auch selten, lassen sich auch abstrakte Erklärungen in vollständiger Paarform finden. So stellte der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs fest, dass „ein erheblicher Teil der Verbraucherinnen und Verbraucher davon aus[gehe]“⁵⁹, dass für sie als „Patientinnen und Patienten“⁶⁰ nur ein Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kieferorthopädische Leistungen erbringen dürfe. Bereits wenige Zeilen später werden auch diese *Verbraucherinnen und Verbraucher* an dem durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen *Verbraucher* gemessen und zu sexusindifferenten, aber grammatisch maskulinen *Patienten*⁶¹ gemacht. Von *Zahnärztinnen* spricht die Entscheidung namens „Kieferorthopädie“

51 MüKoZPO/Musielak, 6. Aufl. 2020, ZPO § 313 Rn. 12.

52 RGSt 4, S. 367, 370; 62, S. 216; 66, S. 8.

53 BGH, Urteil vom 25. Oktober 1995 – 3 StR 391/95 –, Rn. 8, juris; BGH, Urteil vom 13. Oktober 1981 – 1 StR 471/81 –, BGHSt 30, 225-228, Rn. 16.

54 Beilage zum Bundesanzeiger vom 31. Oktober 1996, Nr. 205a.

55 Vgl. etwa für Brandenburg: Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 37 vom 11. September 1998, S. 790.

56 „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterwor-

fen.“

57 BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 1961 – 2 BvL 25/60 –, BVerfGE 12, 67-73, Rn. 21; BVerfG, Beschluss vom 09. Mai 1962 – 2 BvL 13/60 –, BVerfGE 14, 56-76, Rn. 44.

58 OLG Karlsruhe, Urteil vom 26. April 1956 – 2 Ss 27/56 –, juris; lesenswert zur Reimdebatte: *Beaumont*, NJW 1989, S. 372.

59 BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – I ZR 114/20 –, Rn. 13, juris.

60 BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – I ZR 114/20 –, Rn. 16, juris.

61 BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – I ZR 114/20 –, Rn. 18, juris.

kein einziges Mal. Mit diesem offensichtlich zufälligen, systemlosen Wechsel von sexusdifferenter Sprache und sexusindifferenter Sprache steht das Urteil stellvertretend für nahezu alle von dem *Verfasser* gelesenen Urteile, welche sich bei abstrakten Oberbegriffen – jedenfalls ab und an – der vollständigen Paarform hingaben.⁶²

Nur mit aufwendiger Recherche lassen sich auch abgekürzte Paarformen finden. So schreibt das Landgericht Flensburg in einer – erstaunlich bekannt anmutenden⁶³ – Befangenheitsentscheidung zu verteilten Schokoladenweihnachtsmännern in einer Hauptverhandlung über *Ergänzungsschöff*innen*, *Berufsrichter*innen* und *Verteidiger*innen*.⁶⁴ Was zunächst wie ein Ausdruck feministischen Sprachaktivismus anmutet, erscheint bei näherer Betrachtung eher wie ein sarkastischer Seitenhieb gegenüber den Verteidigern. Diese lehnten zuvor (erfolglos) die Vorsitzende aufgrund einer kritischen Anmerkung zu den von den Verteidigern verwendeten „Gendersternchen“ als befangen ab⁶⁵ – in anderen Entscheidungen schreibt der Spruchkörper ohne entsprechende Sonderzeichen.⁶⁶

c. Kritische Würdigung

Die Schreibakte der Gerichte sind sprachlich in einer vermittelnden Funktion zwischen dem Gesetz und den Verfahrensbeteiligten. Das erkennt man in dem Leitprinzip der Verständlichkeit, das sich von der allgemeinen Amtssprache bis hin zur einfachgesetzlichen Formvorgabe einer konkreten Gerichtshandlung durchzieht. In dieser Grenze kann die Gerichtssprache auch von der Verwendung von Systembegriffen abweichen und auch die Rechtschreibregeln vernachlässigen. Ob nun eine inkonsequent genutzte vollständige Paarform oder eine abgekürzte Paarform die Grenze der Verständlichkeit in den weiträumigen Dimensionen der gesetzlichen Vorgaben überschreitet, ist für den Einzelfall zu bewerten und nur im Ausnahmefall zu bejahen. Wer auf Nummer sicher gehen möchte, kann aber jedenfalls die sexusindifferente Sprache nach Art des Grundgesetzes übernehmen, die auch bei grammatisch maskulinen bzw. grammatisch femininen Oberbegriffen allgemein hin als biologisch geschlechtsübergreifend verstanden wird.⁶⁷

62 Vgl. beispielsweise BGH, Urteil vom 15. April 2021 – I ZR 134/20 –, juris; BGH, EuGH-Vorlage vom 29. Juli 2021 – I ZR 135/20 –, juris; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 09. September 2021 – 1 U 68/20 –, juris; VG Oldenburg (Oldenburg), Beschluss vom 29. Juli 2021 – 7 B 2440/21 –, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 16. Dezember 2020 – 9 U 595/20 –, juris; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23. Januar 2020 – 13 B 1423/19 –, juris.

63 LG Koblenz, Beschluss vom 19. Dezember 2012 – 2090 Js 29752/10 – 12 KLS –, juris.

64 LG Flensburg, Beschluss vom 20. Januar 2021 – V KLS 2/19 –, Rn. 1, juris.

3. Wissenschaft

Für den hier sogenannten juristischen Sprachgebrauch in der Wissenschaft sollen vor allem die Erzeugnisse juristischer Fachliteratur, insbesondere Kommentar- und Aufsatzliteratur, beleuchtet werden.

a. Regeln der wissenschaftlichen Sprache

Für den Sprachgebrauch innerhalb von Kommentar- und Aufsatzliteratur gibt es in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung keine formbezogenen staatlichen Regeln außerhalb der allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG.

Zwischen der Redaktion und dem Autor können hingegen formale Regeln vereinbart werden, die in Redaktionsrichtlinien niedergeschrieben sind. Hinsichtlich der Verwendung von sexusdifferenter bzw. sexusindifferenter Sprache gibt es unterschiedliche Ansätze. Die Redaktionsrichtlinie des Verlags *C.H.BECK/Franz Vahlen* für die Gestaltung von Zeitschriften vom 1. Juni 2018 macht keinerlei Vorgaben zur Rechtschreibung, sondern konzentriert sich vor allem auf die gleichmäßige Form von bestimmten typischen Formulierungen, etwa Rechtsprechungszitate, Zeitschriftenzitate oder die Wiedergabe von Paragraphen. Mangels Bindung an orthographische Vorgaben können demnach auch abgekürzte Paarformen außerhalb der deutschen Rechtschreibung, wie etwa Binnenmajuskel oder Sonderzeichen, verwendet werden. Jedoch gibt es auch innerhalb der Verlage Zeitschriften, die die Regeln für sich spezifizieren. Diese Autorenhinweise beschreiben den abstrakten Aufbau eines Artikels, deren Zeichenzahl und machen im Einzelfall auch orthographische Vorgaben. Beispielsweise erklärt die Zeitschrift *Recht der Transportwirtschaft* (RdTW) in ihren Autorenhinweisen vom September 2012 die neue deutsche Rechtschreibung für anwendbar.⁶⁸ Hier wäre der Gebrauch von rechtschreibwidrigen abgekürzten Paarformen untersagt. Eine andersartige Sexusmarkierung, insbesondere die vollständige Paarform, bleibt jedoch jedem Autor anheimgestellt.

Während es in der Übersicht keine nennenswerten Verbote zur Sexusmarkierung gibt, sehen einzelne Pub-

65 LG Flensburg, Beschluss vom 20. Januar 2021 – V KLS 2/19 –, Rn. 6, juris.

66 Vgl. zur 5. Großen Strafkammer: LG Flensburg, Beschluss vom 11. Juni 2021 – V Qs 26/21 –, juris; LG Flensburg, Beschluss vom 27. Mai 2021 – V Qs 17/21 –, juris; LG Flensburg, Beschluss vom 23. September 2021 – V Qs 42/21 –, juris.

67 BGH, Urteil vom 13. März 2018 – VI ZR 143/17 –, BGHZ 218, 96–111, Rn. 37.

68 Anders die *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) in ihren Autorenhinweisen vom August 2016, welche keinerlei Anforderungen an die Rechtschreibung haben.

likationsvertreiber das Gegenteil vor: Wer beispielsweise bei dem Berliner Online-Start-up *juriverse*, welches juristische Übungsfälle sammelt, einen Beitrag veröffentlichen möchte, muss primär eine explizite Sexusindifferenzierung (*Studierende* statt *Studenten*) und hilfsweise eine abgekürzte Paarform mit dem Doppelpunkt (*der:die Autor:in* statt *der Autor*) verwenden. Das Pronomen *man* darf man gar nicht verwenden.⁶⁹

Dieser Ansatz gleicht damit im Wesentlichen den Empfehlungen zur „geschlechtergerechten Sprache“, die auch Dutzende deutsche Hochschulen⁷⁰ für ihr Personal machen, wobei überwiegend die Verwendung des Asterisks als Sonderzeichen für die abgekürzte Paarform vorgeschlagen wird. Teilweise räumen die Hochschulen den Dozenten die Möglichkeit ein, die Verwendung der „geschlechtergerechten Sprache“ als Bewertungskriterium für Prüfungsleistungen heranzuziehen. So hieß es bis April 2021 noch auf der Website der Universität Kassel, es stehe „Lehrenden grundsätzlich frei, die Verwendung geschlechtergerechter Sprache als ein Kriterium bei der Bewertung von Prüfungsleistungen heranzuziehen“. Dem Verfasser liegen auch Korrekturen von Abschlussarbeiten anderer Hochschulen vor, in denen ausdrücklich gerügt wurde, dass für bestimmte Begriffe keine abgekürzte Paarform mittels Sonderzeichen verwendet wurde. Von dem studentischen Prüfling kann nicht erwartet werden, in einer solchen ausdrücklichen Rüge eine Unbeachtlichkeit für die Notengebung zu erkennen. Gerade für Abschlussarbeiten wie etwa Bachelorarbeiten, Masterarbeiten oder Dissertationen ist daher im Einzelfall, abhängig vom Prüfer und der Hochschule, eine informelle und unter Sanktionsdruck durchsetzbare Normierung der Sprache anzunehmen, die auch auf die Sprachverwendung in rechtswissenschaftlichen Texten durchschlagen kann.

b. Praktische Umsetzung

Ein Blick in die letzten Ausgaben gängiger juristischer Fachzeitschriften⁷¹ offenbart – wenig überraschend – hinsichtlich des Sprachgebrauchs ein ähnliches Bild wie die Rechtsprechung. In aller Regel werden klassische

sexusindifferente Oberbegriffe, gegebenenfalls im generischen Maskulinum, verwendet. Die Beiträge schreiben über die Vorgaben für *Verbraucher*, lassen *den Käufer* oder *den Täter* handeln. Kommentierungen, welche Gesetze behandeln, in denen eine vollständige Paarform (beispielsweise *Zeuginnen und Zeugen*) oder eine unübliche explizit sexusindifferente Umformulierung (beispielsweise *zu Fuß Gehende*) verwendet wird, wandeln diese ebenfalls in die klassische sexusindifferente Form um (*Zeuge*⁷² bzw. *Fußgänger*⁷³). Nur gelegentlich wird, wie auch in der Rechtsprechung, in Aufsätzen die vollständige Paarform verwendet. Dies aber mit ähnlich überschaubaren Durchhaltevermögen wie in der Rechtsprechung.⁷⁴

Nur vereinzelt lassen sich in gedruckten Publikationen auch abgekürzte Paarformen finden. So kennzeichnet sich der Kommentar von *Huber/Mantel* zum Aufenthalts- und Asylgesetz in konsequenter Abweichung von gesetzlichen Systembegriffen mit über 2.000 „Gendersternchen“⁷⁵ und etlichen explizit sexusindifferenten Umformulierungen (beispielsweise mit *im Ausland lebenden Personen*). Bemerkenswert sind auch engagierte Wortneuschöpfungen in Form von Sexusmovierungen bei Begriffen mit grammatisch neutralem Geschlecht. So sprechen beispielsweise *Heldt/Klatt* in ihrer Abhandlung zur „Privilegierung der Justizpressekonferenz durch das Bundesverfassungsgericht“⁷⁶ mehrfach, wenn auch nicht durchgehend⁷⁷, von *Mitglieder*innen* der Justizpressekonferenz. Das einzelne *Mitglied* der deutschen Sprachgemeinschaft mag sich wundern.

c. Kritische Würdigung

Es versteht sich in Anbetracht der Notwendigkeit einer möglichst umfangreichen Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit von selbst, dass ein Autor eines rechtswissenschaftlichen Werkes vonseiten des Staates schreiben darf, wie er es für richtig hält. Das gilt insbesondere für Sprachexperimente mit dem Sexus, die in aller Regel keine juristisch, sondern politisch motivierte Kundgabe sind. Während bereits die weniger radikale vollständige Paarform von einer weit überwiegenderen Mehrheit der

69 Autorenhinweise *juriverse.com*.

70 Insgesamt über 80, darunter die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, die Hochschule Offenburg, die Universität Konstanz, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Freie Universität Berlin.

71 Namentlich *Neue Juristische Wochenschrift*, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, *Juristische Schulung*, *Archiv für die civilistische Praxis*, *Goldammer's Archiv für Strafrecht*.

72 BDZ/Binz, 5. Aufl. 2021, JVEG § 8 Rn. 1; BeckOK KostR/Bleutge, 35. Ed. 1.10.2021, JVEG § 1; Landmann/Rohmer GewO/Bleutge, 86. EL Februar 2021, GewO § 36 Rn. 44.

73 Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß, 26. Aufl. 2020, StVO

§ 25 Rn. 1; Geigel Haftpflichtprozess/Freyman, 28. Aufl. 2020, Kap. 27 Rn. 593 beispielhaft für einen Fachaufsatz mit demselben Begriff *Rabe/Look*, NJW-Spezial 2020, S. 521.

74 Vgl. etwa allein zu der Doppelform Verbraucherinnen und Verbraucher: *Kocher*, ZEuP 2021, 606, 629; *Geiß/Felz*, NJW 2019, 2961, 2965; *Kaßler*, ZWE 2021, 146, 147; *Grunewald*, NJW 2021, 1777, 1778; *Bilsdorfer/Sigel*, NVwZ 2021, S. 594.

75 So jedenfalls die Trefferangabe in der Online-Datenbank *beck-online*.

76 *Heldt/Klatt*, NVwZ 2021, S. 684.

77 Dann *Mitglieder*.

weiblichen und männlichen Deutschen abgelehnt wird⁷⁸, ist die abgekürzte Paarform mit Sonderzeichen ein offenkundiges politisches Statement⁷⁹, das auch in wissenschaftlichen Texten gesetzt werden darf. Entgegen jeder Vorstellung einer offen meinungspluralistischen Gesellschaft und somit unvereinbar mit der verfassungsmäßigen Ordnung ist dementsprechend aber auch der teilweise praktizierte Zwang von Studenten zu derartiger Schreibweise.

Nicht gefeit ist der sprachaktivistische Autor hingegen vor den unterschiedlichen Erwartungen an wissenschaftliche Arbeiten seitens des Verlags. Wie viel Darstellung persönlichen, meist themenfremden politischen Befindens sich in einem Fachtext wiederfinden darf, bleibt eine Geschmackssache. Allerdings ist gerade für juristische Texte zu beachten, dass die wertungs- und bedingungslose Übernahme von Systembegriffen ein Grundbaustein dafür ist, dass der Text auch die Orientierung innerhalb des Systems unterstützt. Ein Gesetzeskommentar, der das kommentierte Gesetz in der Erläuterung nicht auszusprechen vermag, ist, salopp formuliert, nur für denjenigen gut geeignet, der sich an der Komplexität der gesetzlichen Materie langweilt und mit simultaner Sprachübersetzung bei Laune gehalten werden möchte.

Schließlich lässt sich sämtlichen Redigierrichtlinien die Maxime der Einheitlichkeit und Folgerichtigkeit in der Darstellung entnehmen. Sei es nun durch das Gebot der einheitlichen Quellenangabe oder durch das folgerichtige Gliedern der einzelnen Abschnitte. Begreift man die einzelnen Wörter richtigerweise als Bestandteil der formalen Darstellung, so habe auch sie einheitlich und folgerichtig zu sein – auch hinsichtlich der Sexusdifferenzierung. Hier stellt sich zum einen das Problem, dass unklar ist, wie weit die Sexusdifferenzierung gehen soll. Ist es nun *der*die Bürgermeisterkandidat*in* oder *der*die Bürger*innenmeister*inkandidat*in*? Und was ist mit dem so schonungslos verwendeten *juristisch*? Immerhin handelt es sich bei *-isch* um ein nachgestelltes Wortbildungselement, das ein Adjektiv von einem Substantiv

ableitet – hier: dem grammatisch maskulinen *Jurist-en*. Und selbst wenn man die Frage der anvisierten Reichweite der Einheitlich- und Folgerichtigkeit in dieser Dimension bewältigt hat, bleibt zu fragen: Schafft man es, das auch konsequent durchzuziehen? Der Blick in die bisherige Praxis der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und Wissenschaft lässt daran zweifeln.

IV. Fazit

Die Sexualisierung des juristischen Sprachgebrauchs geht in allen hier beleuchteten Teilgebieten mit Nachteilen einher, die jedoch in unterschiedlicher rechtlicher Relevanz zu Buche schlagen. Eine rechtlich besonders schwerwiegende Beeinträchtigung demokratiebezogener Natur liegt in der Umformulierung von Gesetzestexten. Nur in Einzelfällen kann hier den Richtlinien entsprechend eine Fachsprache abgebildet werden, die nicht sowohl in ihrer Richtigkeit als auch in ihrer Allgemeinverständlichkeit einbüßt. Möchte man den Sexusgebrauch der Gesetzessprache tatsächlich auf dem Gleichberechtigungsförderungsgebot⁸⁰ einer Verfassung beruhen lassen, welche selbst das generische Maskulinum verwendet, so stünden diesen Einbußen jedenfalls ein überwiegendes kollidierendes Verfassungsinteresse entgegen.

Abschließend, um die Eingangsfrage nun weniger präzise aber allgemeinverständlich zu beantworten, bleibt zu sagen: Der Sexus im juristischen Sprachgebrauch kann nicht nur nerven – er tut dies in etlichen Fällen auch zu *Unrecht*.

Dr. Theodor Lammich ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Forschungsstelle für Hochschularbeitsrecht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Lehrbeauftragter der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und Rechtsreferendar am Landgericht Freiburg.

78 Vgl. 65 Prozent Ablehnung mit steigender Tendenz *Infratest Dimap*, Gendergerechte Sprache KW 19/2021; 86 Prozent Ablehnung *Mitteldeutscher Rundfunk AdÖR*, MDRfragt-Umfrage KW 29/2021; 82 Prozent Ablehnung *forsa*, RTL/ntv-Trendbarometer KW 17/2021.

79 Sie ist ein Ausdruck der sog. Identitätspolitik.

80 Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG.

